



**Unserem Kirchenvorstand St. Magni gehören neben den Pastorinnen Katharina Falkenhagen und Christiane Hoffmann folgende Personen an:**

Steffen – Maurice Voigt	Vorsitzender Leitungsausschuss	<a href="mailto:steffen-maurice.voigt@kirche-bremen.de">steffen-maurice.voigt@kirche-bremen.de</a>
David Vogt	Ausschuss Kinder und Jugend	<a href="mailto:David.vogt@kirche-bremen.de">David.vogt@kirche-bremen.de</a>
Marvin Vogt	Ausschuss Kinder und Jugend	<a href="mailto:Marvin.vogt@kirche-bremen.de">Marvin.vogt@kirche-bremen.de</a>
Mirijam Samorski	Ausschuss Kinder und Jugend	<a href="mailto:Mirijam.samorski@kirche-bremen.de">Mirijam.samorski@kirche-bremen.de</a>
Nils Nannen	Personalausschuss	<a href="mailto:Nils.nannen@kirche-bremen.de">Nils.nannen@kirche-bremen.de</a>
Dr. Bettina Kaemena	Finanz- und Haushaltsausschuss	<a href="mailto:Bettina.kaemena@kirche-bremen.de">Bettina.kaemena@kirche-bremen.de</a>
Kathrina Schöne	Leitungsausschuss Musikausschuss	<a href="mailto:Kathrina.schoene@kirche-bremen.de">Kathrina.schoene@kirche-bremen.de</a>
Dr. Silke Benjes	Personalausschuss	<a href="mailto:Silke.benjes@kirche-bremen.de">Silke.benjes@kirche-bremen.de</a>
Margrit Kuleßa	Leitungsausschuss	<a href="mailto:Margrit.kulesa@kirche-bremen.de">Margrit.kulesa@kirche-bremen.de</a>
Dr. Hilke Tappe	Musikausschuss	<a href="mailto:Hilke.tappe@kirche-bremen.de">Hilke.tappe@kirche-bremen.de</a>
Pascal Mühl	Finanz- und Haushaltsausschuss	<a href="mailto:Pascal.muehl@kirche-bremen.de">Pascal.muehl@kirche-bremen.de</a>

Der Kirchenvorstand trifft sich in der Regel am ersten Mittwoch im Monat um 19 Uhr im Gemeindehaus St. Magni.

Der Kirchenvorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

# **Geschäftsordnung für den Kirchenvorstand der Evangelisch – Lutherischen Gemeinde St. Magni**



## **§ 1 Sitzungen**

Der Kirchenvorstand hält in der Regel monatlich einmal eine ordentliche Sitzung ab. Hierzu wird mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen; die Einladung erfolgt per E-Mail-Verteiler.

Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Unter besonderen Umständen kann die Sitzung digital durchgeführt werden.

Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn die bzw. der Vorsitzende oder ihr bzw. sein Stellvertreter, eine Pfarrperson der Gemeinde oder ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht.

## **§ 2 Geschäftsführung**

Der Kirchenvorstand wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, wobei einer der beiden Posten mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Gemeinde zu besetzen ist.

Der Kirchenvorstand wählt einen Verwaltungsausschuss, der mit der regelmäßigen Wahrnehmung der laufenden Verwaltung beauftragt werden kann und die Sitzungen des Kirchenvorstandes vorbereitet.

## **§ 3 Tagesordnung**

Bei Beginn der Sitzung kann der Kirchenvorstand durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, einzelne Tagesordnungspunkte hinzufügen oder absetzen.

Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung werden auf die nächste Sitzung vertagt.

## **§ 4 Ablauf der Sitzung**

Die Sitzungen des Kirchenvorstands sind öffentlich; es schließt sich ggf. ein nichtöffentlicher Teil an, in dem vertrauliche Angelegenheiten (bspw. Personalsachen) besprochen werden können. Über die Frage der Öffentlichkeit entscheidet der Kirchenvorstand im Einzelfall durch Beschluss.

An den öffentlichen Sitzungen des Kirchenvorstandes können die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und alle Gemeindemitglieder teilnehmen.

Gäste haben kein Rederecht während der Sitzung des Kirchenvorstandes. Der Vorsitzende kann ihnen in Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache das Rederecht einräumen.

Der Kirchenvorstand kann Gäste einladen und ihnen zu Sachthemen das Rederecht einräumen.

Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen.

### **§ 5 Beratung**

Die bzw. der Vorsitzende oder in Abwesenheit ihr bzw. sein Vertreter leitet die Sitzung.

Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass Weitläufigkeit oder Wiederholungen vermieden werden. Sie kann das Wort entziehen; bei Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand durch Abstimmung.

Der Kirchenvorstand kann durch Beschluss die Redezeit auf Antrag auf eine bestimmte Dauer beschränken.

### **§ 6 Beschlussfassung und Wahlen**

Der Kirchenvorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung festgestellt. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis auf entsprechenden Antrag festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Es ist Aufgabe der Sitzungsleitung, das Ergebnis der Beratung zu einem abstimmungsfähigen Hauptantrag zusammenzufassen und den Wortlaut festzulegen, sofern kein schriftlicher Beschlussvorschlag vorliegt.

Umfangreiche Beschlussvorschläge sollen durch eine schriftliche Vorlage vorbereitet werden, die der Einladung beigelegt wird.

Abgestimmt wird durch Handzeichen bzw. bei digital abgehaltenen Sitzungen über die dafür vorgesehenen Möglichkeiten; auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 7 Anfragen**

Gemeindemitglieder und Mitarbeitende können schriftliche Anfragen an den Kirchenvorstand richten. Die Anfragen werden in der turnusmäßig folgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

## **§ 8 Protokoll**

Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Kirchenvorstands sind im Wortlaut aufzunehmen. Soweit es für das Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist, sind die wesentlichen Entscheidungsgründe zu protokollieren. Das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-/Nein-Stimmen, Enthaltungen) ist anzugeben.

Das Protokoll kann – soweit es in Papierform vorliegt – am Schluss der Sitzung verlesen und genehmigt werden. Im Übrigen wird das Protokoll an die Mitglieder des Kirchenvorstands per E-Mail versandt und in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

Die Protokolle werden gesiegelt und sowohl vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden als auch vom Protokollanten/ der Protokollantin unterschrieben und archiviert.

## **§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und Unterstützung seiner laufenden Arbeit Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstandes auch weitere Gemeindemitglieder angehören.

Die Verhandlungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

Soweit kein Ausschuss besteht, kann der Kirchenvorstand für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 10 Gemeindeversammlung**

Einmal jährlich beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein. In der Gemeindeversammlung gibt der Kirchenvorstand Rechenschaft über die Gemeindegemeinschaft des zurückliegenden Jahres und stellt Vorhaben für das nächste Jahr vor.

Der Kirchenvorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Gemeindeversammlung laden. Eine solche ist einzuberufen, wenn dies 40 Gemeindemitgliedern unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes gewünscht wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Sie kann durch einfachen Beschluss des Kirchenvorstandes geändert oder aufgehoben werden.

Gez. Steffen Voigt  
Vorsitzender